



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2021**

**Mehrkosten in den Maßregelvollzugseinrichtungen**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 8,3 Mio. EUR zu Mehrkosten in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs aufgrund der Corona-Pandemie beantragt.

Seit Beginn der Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden Vorgaben und Einschränkungen haben die Einrichtungen des Maßregelvollzugs zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus und zum Schutz der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen sowie des Personals zahlreiche Maßnahmen durchgeführt bzw. führen diese weiterhin durch. Dazu zählen u.a.:

- die Beschaffung zusätzlicher Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel,
- der zusätzliche Begleitaufwand infolge von erforderlichen stationären somatischen Krankenhausaufenthalten aufgrund problematischer Verläufe einer COVID-19-Infektion bei Patientinnen und Patienten,
- die Schaffung und Vorhaltung von Stationen zur Isolation,
- der außerplanmäßige Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs und
- die Anwendung von PoC-Antigen-Schnelltests und PCR-Tests.

Durch diese Maßnahmen ist es gelungen die Anzahl der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gering zu halten. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen haben die Kliniken für das Jahr 2020 insgesamt Mehrkosten in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR angemeldet. In 2021 liegen für das I. Quartal weitere Meldungen in Höhe von rd. 930.000 EUR vor, so dass für 2021 mit einem Antragsvolumen von insgesamt 3,7 Mio. EUR gerechnet wird. Die entsprechenden Anträge werden fortlaufend geprüft und zur Auszahlung gebracht.

Darüber hinaus haben die Kliniken einen Mehrbedarf in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR für die gemäß Tarifvertrag zu zahlende einmalige Corona-Sonderzahlung in 2020 geltend gemacht. Diese beträgt, je nach Entgeltgruppe, zwischen 300 und 600 Euro für jeden Anspruchsberechtigten. Anspruchsberechtigt, sind alle Personen die unter den Tarifvertrag fallen und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt hatten. Dies beinhaltet auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beispielsweise Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie Kurzarbeitergeld haben und Personen, die Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beziehen.



Lutz Lienenkämper